

VERORDNUNG Nr. 45 DES RATS**über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel****DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Vermeidung von Störungen auf Grund von Angeboten aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für Bruteier von Hausgeflügel festzusetzen; hierbei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Da insbesondere ein einheitlicher Veredelungskoeffizient für Bruteier und zum Verbrauch bestimmte Eier in der Schale festgesetzt worden ist, sollte auch ein einheitlicher Einschleusungspreis für alle Eier von Hausgeflügel in der Schale festgesetzt werden—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Für Bruteier von Hausgeflügel wird der in Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis auf 0,5025 Rechnungseinheiten je Kilogramm Eier festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 21 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für Eier in der Schale in Kraft. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft, vorbehaltlich der Anpassung nach Artikel 6 Absätze (2) und (4) der Verordnung Nr. 21 des Rats.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

In Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 46. DES RATS**über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm****DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

sollen in einem bestimmten Verhältnis zu den Abschöpfungen für Bruteier einerseits und für lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel andererseits stehen.

Die Anwendung der in Artikel 3 Absatz (5) und in Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Regeln erlaubt nicht, die Abschöpfungen für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm in einer Höhe festzusetzen, die diesem Verhältnis entspricht.

Dieses Verhältnis kann jedoch hergestellt werden, wenn für die Festsetzung der Abschöpfungen für die genannten Erzeugnisse die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz (1) und des Artikels 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats unter